

Schutzziele und Haftung im Hochwasserschutzrecht

Sprechstunde Zukunftsgewässer
15.10.2025 online, Ass. iur. Nadine Appler



Klare Vorgaben im Hochwasserschutzrecht

- > < HQ 100 (hohe Wahrscheinlichkeit)</p>
 - §§ 74, 75, 78 b WHG: Gefahren- und Risikokarten, Risikomanagementpläne, Schutzvorschriften für Baugebiete und Baugenehmigungen
- HQ 100 (mittlere Wahrscheinlichkeit)
 - §§ 74-78 c WHG: Gefahren- und Risikokarten, Risikomanagementpläne, Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, Bauverbote mit Ausnahmen
- > HQ 100 (niedrige Wahrscheinlichkeit)
 - §§ 74, 75 WHG: Gefahren- und Risikokarten, Risikomanagementpläne



Klare Vorgaben im Hochwasserschutzrecht

- Starkniederschläge oder Schneeschmelze
 - > § 78 d WHG: Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten, Erhaltung/Verbesserung von nat. Wasserversickerungs- und rückhaltevolumen, Genehmigungspflichten, eingeschränktes Baurecht



Daseinsvorsorge

Begriffsbestimmung

- > Allgemein: umfasst die staatliche Aufgabe zur Bereitstellung der für ein menschliches Dasein als notwendig erachteten Güter und Dienstleistungen, d. h. die Grundversorgung
- > in Deutschland: ein verwaltungsrechtlicher Begriff
- juristisch: ein unbestimmter Rechtsbegriff
- Rechtliche Grundlage der Daseinsvorsorge ist die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG. Das GG vermeidet den Begriff Daseinsvorsorge, sondern umschreibt ihn als "alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft."
- Darunter versteht das BVerfG diejenigen "Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben"



Daseinsvorsorge im Hochwasser- und Überflutungsschutz Rechte und Pflichten

- Hochwasserschutz und Abwasserbeseitigung als öffentliche Pflichtaufgabe
- > Grenzen der kommunalen Vorsorge: im Rahmen des "Zumutbaren"
 - > (festgesetzte) Überschwemmungsgebiete
 - > HQ 100
 - > Berechnungsregen
- Versus § 5 Abs. 2 WHG: Eigenverantwortung/Sorgfaltspflicht des Grundstückseigentümers ("im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren")
- → Was ist der Kommune, was dem Grundstückseigentümer zumutbar?



Haftungsarten

Verschuldensabhängig:

Vorsatz (= bewusstes Handeln) oder Fahrlässigkeit (= Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt; "billigend in Kauf nehmen") erforderlich

Verschuldensunabhängig:

- Weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit erforderlich
- Gefährdungshaftung/ Wirkungshaftung
- Handlungs- oder Zustandsstörer



Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG)

Verschuldensabhängige Haftung

- > Beamter (nicht im statusrechtlichen Sinne gemeint!)
- Ausübung eines öffentlichen Amtes
- > Amtspflichtverletzung
- Drittbezug und Schutzzweck (z.B. Schutz vor Hochwasser als Aufgabe der Daseinsvorsorge: BGH NJW 1970, S. 1877; Verschulden (vgl. LG Arnsberg, Urteil vom 23.11.2017 – Az.: 4 O 440/16– keine Verursachung einer Legionellen-Entstehung)
- Zurechnungszusammenhang
- Schaden
- Haftungsausschluss/-beschränkung (unzulässig in Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde: BGH, Urteil vom 21.6.2007 – Az.: III ZR 177/06-)



Haftungsfreistellungen

- Wichtig: Amtshaftung kann durch die Gemeinde nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (BGH, Urteil vom 21.6.2007 – Az.: III ZR 177/06; BGH, Urteil vom 17.5.1993 – Az.: III ZR 68/71 –)
- aber: bei Beauftragung eines Dritten als technischen Erfüllungsgehilfen (§ 56 Satz 3 WHG) ist eine vertragliche Haftungsfreistellung (Freistellungs- bzw. Regressanspruch) denkbar
- Vertragliche Haftungsfreistellung gegenüber Grundstückseigentümer/ Benutzer (z.B. im Hinblick auf die Befahrung eines Privatweges, um abflusslose Grube oder KKA zu entsorgen): problematisch, weil im Zweifelsfall nur zulässig, wenn sachlich gerechtfertigt und erforderlich (BGH, Urteil vom 21.6.2007 – Az.: III ZR 177/06 - Prozessrisiko!)



Hochwasserschutz und Amtshaftung

- > Es besteht die Pflicht der Gemeinde, erkennbar gebotene, durchführbare und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen durchzuführen (vgl. BGH, Urteil vom 13.06.1996 Az.: III ZR 40/95 NJW 1996, S. 3209; Queitsch UPR 2011, S. 131 ff., S. 135; Queitsch UPR 2015, S. 247 ff.).
- Allerdings muss bislang nach der Rechtsprechung gegen Hochwasserereignisse mit einer Intensität von weniger als einmal in 100 Jahren keine Vorsorge getroffen werden, zumal auch Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 WHG lediglich auf der Grundlage eines HQ 100 festgelegt werden (vgl. BGH, Urteil vom 5.6.2008 – Az.: III ZR 137/07 –; BGH, Urteil vom 22.04.2004 – Az.: III ZR 108/03 - ; OLG Koblenz, Beschl. vom 27.7.2009 – Az.: 1 U 14 22/08 – OLG Hamm, Urteil vom 23.7.2010 – Az.: I-11 U 145/08;)



Hochwasserschutz und Amtshaftung

- Xeine Haftung, wenn eine haftungsausschließende sog. höhere Gewalt vorliegt (Stichwort: Natur- und Unwetterkatastrophe)
 - > wenn ein Schaden durch ein Ereignis ausgelöst wird, dessen Wiederkehrintensität höher ist als jenseits von 1 x in 100 Jahren
 - > sog. haftungsausschließende, höhere Gewalt ein (so: BGH, Urteil vom 22.04.2004 Az.: III ZR 108/03 Katastrophenregen ; BGH, Urteil vom 26.04.2001 Az.: III ZR 102/00)
- > Es ist deshalb haftungsrechtlich wichtig, dass die Kommune eigenes, belastbares Datenmaterial hat, welche Wiederkehrintensität das jeweilige, extreme Starkregenereignis (die Unwetterkatastrophe) hatte





Ansprechpartnerin



Ass. iur. Nadine Appler

Telefon: 0211-43077-183

nadine.appler@kommunalagentur.nrw

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt ®. Jegliche auch auszugsweise Veröffentlichung, Vervielfältigung, Änderung oder sonstige Verwendung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Kommunal Agentur NRW GmbH gestattet.